

Stand 14. April 2023

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein trägt den Namen »Fujitsu NEXT« (Fujitsu Network of Experts)
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- 1.3 Die Eintragung in das Vereinsregister ist auf dem Registerblatt VR 10471 beim Amtsgericht Düsseldorf am 23.12.2010 erfolgt
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert die Wissenschaft, Forschung und Bildung im IT-Bereich zum Zwecke der Optimierung anwenderfreundlicher IT-Lösungen.

Der Verein fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder im Hinblick auf die Produkte, Dienstleistungen und Lösungen der Fujitsu Group sowie deren Partner- und Nachfolgeunternehmen.

Der Verein dient als Plattform für den fachlichen Austausch mit den Experten der o. g. Herstellerunternehmen mit dem Ziel, die Neu- und Weiterentwicklung der Produkte, Lösungen und Dienstleistungen der Herstellerunternehmen im Interesse der Mitglieder zu beeinflussen, zu gestalten und weiterzuentwickeln.

Die durch die Förderung der Wissenschaft und Forschung gewonnenen Erkenntnisse werden Inhalt der an die Hersteller zu formulierenden Empfehlungen.

Der Verein bündelt die Interessen und Anforderungen seiner Mitglieder und setzt sich gegenüber den Herstellern für deren Umsetzung ein.

Der Verein baut zu diesem Zweck Beziehungen zu Institutionen aus Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, zu verwandten Usergroups sowie zu Marktbeobachtungs- und Zukunftsforschungs-Einrichtungen auf. Das so entstehende Netzwerk dient der Erarbeitung von anwenderbezogenen Kriterien zur Erzielung eines effizienteren Umgangs mit den zur Verfügung stehenden IT-Lösungen.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- eine Preisverleihung an den wissenschaftlichen Nachwuchs, der sich in hervorragender Weise mit den Fragen der Weiterentwicklung der Informationstechnologie befasst
- Etablierung einer Informationsplattform für Anwender im Internet, um in Diskussionsforen Informationen und Vorschläge zur Optimierung von IT-Lösungen und -Strategien bereitzustellen
- die Unterstützung und Durchführung von Anwendertreffen, Vorträgen, Seminaren und Arbeitstagungen

- Einrichtung von Arbeitskreisen (§ 12) zum Erfahrungsaustausch, zur inhaltlichen Diskussion und Weiterentwicklung von
 - IT-Standards □ IT-Lösungen
 - IT-Strategien □ Best Practices
- Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die gleichlautende Ziele verfolgen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 Abgabenordnung und des § 5 Abs. 1 Ziff. 9 Körperschaftssteuergesetzes.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
- 4.2 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, insbesondere Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, die Produkte, Dienstleistungen oder Lösungen der Fujitsu Group, deren Partner- und Nachfolgeunternehmen einsetzen. Sie streben durch ihre Mitgliedschaft eine einheitliche Interessenvertretung an.

Alle ordentlichen Mitglieder üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus.
- 4.3 Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Sie unterstützen den Verein in ideeller und materieller Hinsicht. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder können z. B. Hochschulen, Institutionen aus Forschung und Entwicklung, verwandte Organisationen oder Marktbeobachtungs- und Zukunftsforschungseinrichtungen sein.
- 4.4 Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen und fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Auflösung ■ Austritt
 - Ausschluss ■ Tod bei natürlichen Mitgliedern

5.2 Auflösung

Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung des Mitgliedsunternehmens und dessen Löschung aus dem Handelsregister ebenso wie bei Auflösung des Vereins.

5.3 Austritt

Der Austritt bedarf einer schriftlichen Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist wirksam mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

5.4 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach vorheriger schriftlicher Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere

1. wegen Verletzung der Satzung.
2. wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins.

Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren.

Der Ausschluss eines Mitgliedes findet durch Streichung von der Mitgliederliste statt, wenn das Mitglied der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

- 5.5 Zustellungen an Mitglieder gelten als bewirkt, wenn diese an die letzte bekannte Anschrift adressiert sind.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 6.2 Die Mitglieder sind dem Zweck des Vereins verpflichtet.
- 6.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 6.4 Mitglieder, die juristische Personen sind, benennen schriftlich einen Repräsentanten, der das Mitglied in allen Belangen des Vereins vertritt.

Der Repräsentant kann schriftlich seinen Nachfolger und einen Stellvertreter bestimmen, dieses Recht ist ihm in seiner Bestellung bereits einzuräumen.

Ein Wechsel des Repräsentanten ist der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen.

- 6.5 Mitarbeiter eines Mitgliedes, das juristische Person ist, können Vereinsleistungen in Anspruch nehmen, sie haben kein Stimm-/Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben nur dann ein Stimm-/Teilnahmerecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie persönliches Mitglied sind oder Repräsentant der juristischen Person.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
- a) Festlegung der Grundsätze der Vereinsaktivitäten
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der beiden Kassenprüfer
 - f) Beschluss über den Haushaltsplan und Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Bildung weiterer Vereinsorgane und Wahl der Mitglieder dieser Vereinsorgane
 - h) Änderungen der Vereinssatzung
 - i) Auflösung des Vereins

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Kassenprüfer aus dem Kreise der Mitglieder, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

9.3 Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Darüber hinaus können auf Beschluss des Vorstandes oder Verlangen von einem Drittel der Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich einberufen werden.

9.4 Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung soll drei Monate vorher – schriftlich oder per E-Mail – bekanntgemacht werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis sechs Wochen vorher – schriftlich oder per E-Mail – die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Tagesordnung verlangen.

Die Einladung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung – schriftlich oder per E-Mail – abgesandt. Die Fristen beginnen mit dem Tag, der auf den Tag der Absendung folgt.

9.5 Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse, im Falle der E-Mail an die letzte vom Mitglied benutzte Adresse, gerichtet ist.

9.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung müssen mindestens die Stimmen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins müssen mindestens die Stimmen von vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein.

9.7 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen zur Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.8 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Behörden haben gleiches Stimmrecht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können durch ihre Repräsentanten oder durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten werden.

9.9 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

9.10 Über jede Mitgliederversammlung sowie deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden der entsprechenden Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Bekanntgabe wird über die Homepage des Vereins erfolgen, Mitglieder können das Protokoll im abgeschlossenen Mitgliederbereich der Homepage einsehen.

Auf Anfrage wird das Protokoll schriftlich zugesandt.

9.11 Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen als Teilnehmer ohne Stimmrecht teilzunehmen.

- 9.12 Fördermitglieder haben ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- 9.13 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- 9.14 Nicht-Mitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Gast ohne Stimmrecht zugelassen werden.
- 9.15 Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen. Der Vorstand stellt technisch sicher, dass die Mitgliederrechte nur von Berechtigten ausgeübt werden können.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden. Ferner können Mitarbeiter von solchen Mitgliedern, die juristische Personen sind, in den Vorstand gewählt werden. Mitglieder, die juristische Personen sind, können nur mit einem Mitglied im Vorstand vertreten sein.
- 10.2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf und maximal sieben natürlichen Personen zusammen.
- Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Finanzvorstand.
- 10.3 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 10.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei mindestens einer der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter sein muss.
- 10.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei (2) Jahren nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes und dessen Eintragung in das Vereinsregister im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 10.6 Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Nach drei Stichwahlgängen, die keine Mehrheit hervorbringen, erfolgt Losentscheid. Die Anzahl der Lose entspricht der Anzahl der Kandidaten.
- 10.7 Vorschlagsberechtigt für die Liste der Vorstandskandidaten sind die ordentlichen Mitglieder.
- 10.8 Die Wahl findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiters statt.

10.9 Ein Vorstandsmitglied scheidet aus

- durch Rücktritt
- wenn die Mitgliedschaft gemäß §4 erlischt

Die Mitgliedschaft im Vorstand bleibt auch dann bestehen, wenn ein Vorstandsmitglied nicht mehr Mitarbeiter des Mitgliedes, welches juristische Person ist, ist und sodann als Repräsentant eines anderen Mitgliedes oder als persönliches Mitglied sein Amt fortführt.

Das Vorstandsmitglied, das aus dem Mitgliedsunternehmen ausscheidet, hat dies unmittelbar nach Kenntnis dem Vorstand gegenüber schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

11.1 Der Vorstand führt den Verein und ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des Vereins und verfolgt aktiv die Zwecke des Vereins.

Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen mit Managern der Herstellerunternehmen zu strategischen Gesprächen.

Der Vorstand hat im Besonderen die Aufgabe:

- a) die Mitgliederversammlung einzuberufen
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen
- c) der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen

11.2 Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, in der u. a. die folgenden Themen geregelt werden:

- Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten im Vorstand
- Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten im Beirat
- Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten bei den Arbeitskreisen
- Aufwanderstattungen

11.3 Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

11.4 Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wobei ebenfalls die einfache Mehrheit ausreichend ist.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Dies gilt auch für die Zustimmung der Vorstandsmitglieder zu dieser Verfahrensweise.

§ 12 Beirat

Die Mitglieder des Beirates beraten den Vorstand.

Der Beirat besteht aus Personen, die vom Vorstand berufen werden. Dabei sollen die Arbeitskreisleiter, Vertreter der Geschäftsstelle sowie weitere, dem Vereinszweck dienliche Persönlichkeiten berufen werden.

Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vorstandes bei Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen, mindestens jedoch einmal jährlich vollständig einberufen.

§ 13 Arbeitskreise

Der Vorstand richtet zur Umsetzung der Vereinszwecke gemäß § 2 Arbeitskreise ein, die einzelne oder auch globale Aufgabenstellungen diskutieren und Beschlussvorlagen erarbeiten können.

§ 14 Satzungsänderungen

- 14.1 Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.
- 14.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Datenschutz

- 15.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Kontaktdaten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nicht-Mitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (E-Mail- Adresse) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

15.2 Pressearbeit

Der Verein informiert die Tages- und Fachpresse über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 16 Geschäftsstelle

- 16.1 Der Verein unterhält zur Erledigung der laufenden Geschäfte und Unterstützung des Vorstandes eine Geschäftsstelle. Diese wird von einem Geschäftsstellenleiter geführt, welcher dem Vorstand berichtet und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnimmt.
- 16.2 Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören:
- a) die Erstellung des Finanzplanes und Buchführung
 - b) die Betreuung und Verwaltung der Vereinsmitglieder
 - c) die organisatorische Betreuung von Tagungen, Sitzungen und anderen Veranstaltungen des Vereins,
 - d) die Darstellung des Vereins nach außen
 - e) die Bereitstellung der Veranstaltungsdokumentationen für die Mitglieder.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden detailliert im Geschäftsbesorgungsvertrag definiert.

§ 17 Finanzen

- 17.1 Der Vorstand stellt die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sicher.
- 17.2 Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur zur Förderung des Vereinszweckes verwendet werden.
- 17.3 Das gesamte Rechnungswesen des Vereins, inklusive der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszweckes, wird mindestens einmal jährlich von den Kassenprüfern geprüft. Das Ergebnis wird Vorstand und Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 18 Auflösung oder Aufhebung

- 18.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer besonderen Auflösungsmitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitgliederversammlung, in der 4/5 der Mitgliederstimmen vertreten sind.

Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke, die den Zwecken in § 2 dieser Satzung entsprechen.

Der Beschluss darüber darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 19 Gleichstellung

Die Satzung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27.10.2010 formuliert und mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und ist seit der am 23.12.2010 erfolgten Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.